

Allgemeine Geschäfts (Geschäftsbedingungen) der Firma RM Metall

Allgemeine Vertragsgrundlagen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehend dem Auftraggeber zur Kenntnis gebrachten Geschäftsbedingungen der Firma RM Metall werden durch die Auftragserteilung Vertragsbestandteil. Davon abweichende Bedingungen bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Die Geschäftsbedingungen von RM Metall gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers der Auftrag vorbehaltlos ausgeführt wird. Eine gleichlautende Ausschlussklausel in seinen Geschäftsbedingungen verpflichtet den Auftraggeber zu einem gesonderten schriftlichen Hinweis. Die Geschäftsbedingungen von RM Metall gelten für zukünftige Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden, oder hierauf Bezug genommen wird.

§ 2 Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Die Angebote von RM Metall erfolgen freibleibend. Der Auftraggeber ist an die Bestellung innerhalb einer Frist von 4 Wochen gebunden. Der Vertrag kommt zustande durch RM Metall innerhalb dieser Frist vorgenommenen Auftragsbestätigung, oder einer unmittelbar auf die Bestellung vorgenommene Vertragsausführung. Auftragsbestätigungen mittels Web basierender Art und/oder Telefax genügen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder mündliche Abänderungen oder Ergänzungen von Aufträgen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch RM Metall.
2. RM Metall ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise sofort zurückzutreten, - wenn durch Einwirkung höherer Gewalt (Naturkatastrophe, Unruhen, Krieg, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen) die Durchführung des Vertrages nachhaltig gestört wird, - wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder nach lokalem Recht gleichartigen Verfahrens gestellt wird.

§ 3 Mängeluntersuchung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Eingang zu untersuchen und eventuelle Mängel - wozu auch die Lieferung eines von der Bestellung abweichenden Liefergegenstandes gehört - innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Tagen nach Eingang der Lieferung mitzuteilen. Bei versteckten Mängeln läuft die Frist ab dem Zeitpunkt der Entdeckung.

§ 4 Liefer- und Ausführungsfristen

1. Bei den von RM Metall bestätigten Terminen handelt es sich um annähernde Termine, die nach Möglichkeit eingehalten werden. Fixtermine müssen gesondert und ausdrücklich vereinbart werden.

§ 5 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen, im Eigentum von RM Metall. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in einer laufenden Rechnung

aufgenommen werden oder der Saldo gezogen und anerkannt wird.

2. Beim Kauf ist der Käufer berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist RM Metall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Beratung

Wenn Schäfer Trennwandsysteme GmbH oder deren Mitarbeiter vor, bei oder nach einem Vertragsabschluss oder in anderem Zusammenhang Ratschläge oder Auskünfte erteilt oder Empfehlungen ausspricht, haftet Schäfer Trennwandsysteme GmbH dafür nur, wenn für diese Leistungen ein besonderes Entgelt vereinbart worden ist.

III.

Besondere Vorschriften für Kaufverträge

§ 1 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz von RM Metall. Die Lieferung und der Versand der Ware erfolgen ab dem Auslieferungslager auf Kosten des Käufers. RM Metall ist berechtigt, dem Besteller einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort (Auslieferungsort) bekanntzugeben. Bei der Wahl eines ausländischen Erfüllungsortes verbleibt es für das anwendbare Recht und den Gerichtsstand bei der Regelung in §§ 4 und 5 der allgemeinen Vertragsabwicklung.

§ 2 RM METALL ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen

IV.

Allgemeine Vertragsabwicklung

§ 1 Zahlung

1. ISämtliche Preise sind Nettopreise; die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet.
2. Bei Kaufverträgen wird die Rechnung am Tag der Lieferung ausgestellt. Diese Rechnungen sind zahlbar bis 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzüge, es sei denn, im Vertrag ist ein anderer Fälligkeitstermin vereinbart.
3. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Forderung zzgl. der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verrechnet.
4. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als drei Monate liegen. Erhöhen sich demnach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist Schäfer Trennwandsysteme GmbH berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

§ 2 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug ist RM Metall berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz oder einem nachweisbar höheren Verzugsschaden zu verlangen.
2. Bei Zahlungsverzug durch Überschreitung des Zahlungsziels stehen RM Metall folgende weiteren Rechte zu:
 - a. Schäfer Trennwandsysteme GmbH ist berechtigt, weitere Lieferungen an laufenden Verträgen zu verweigern. Lieferfristen für laufende, noch nicht erfüllte Verträge werden, ohne dass dies einer besonderen Mitteilung bedarf, rückwirkend um die Zeit ab Zahlungsverzug bis zur vollständigen Bezahlung unterbrochen.
 - b. RM Metall ist berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen aus sämtlichen laufenden Verträgen unter Fortfall des Zahlungsziels sofortige Bezahlung vor Lieferung der Ware zu verlangen.
3. Dieselben Rechte stehen RM Metall zu, wenn in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt (z.B. anderweitige Zahlungseinstellung, Insolvenzantrag, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Geschäftsaufgabe).
4. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Käufer die bei RM Metall anfallenden Kosten und Gebühren zu tragen. Außerdem hat der Käufer für sämtliche Kosten aufzukommen, die RM Metall durch die Beauftragung eines deutschen oder ausländischen Rechtsanwaltes, einschließlich eines Korrespondenzanwaltes, entstehen.

§ 3 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Gleiches gilt für ein Zurückbehaltungsrecht, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist. Ist dies nicht der Fall, kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend gemacht werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Anwendbares Recht

Für alle Rechtsgeschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Vorschriften des einheitlichen internationalen UN-Kaufgesetzes über bewegliche Sachen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5 Gerichtsstand

Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von RM Metall, auch für Wechsel- und Scheckklagen, als Gerichtsstand vereinbart. RM Metall ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Firmensitz zu verklagen.